

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES PARAGRAPHEN I ABS. 3 UND DES PARAGRAPHEN 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256, BER. S.3417), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 49 DES GESETZES VOM 18.2.1986 (BGBl. I, S. 274) IN VERBINDUNG MIT PARAGRAPH 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DUBBAG) VOM 19.7.1978 (NDS. GVBL. S. 560), UND DES PARAGRAPHEN 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 13.10.1986 (NDS. GVBL. S.323), HAT DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (9-13) KAMPSHEIDE II BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

11.09.1987
ASENDORF, DEN
In Vertretung:
RATSVORSITZENDER

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK

ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE ASENDORF ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM AZ: VI 1012/86

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 22.7.1986).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTUCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.06.1985 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES KAMPSHEIDE BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BBAG AM 13.09.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

11.09.87
ASENDORF, DEN
In Vertretung:
GEMEINDEDIREKTOR

DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 2 A ABS. 2 BBAG HAT AM 05.08.85 STATTOGEFUNDEN.

11.09.87
ASENDORF, DEN
In Vertretung:
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.11.1986 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES KAMPSHEIDE UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 2A ABS. 6 BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.11.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16.04.1987 BIS 18.04.1987 GEMÄSS PARAGRAPH 2A ABS. 6 BBAG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

11.09.1987
ASENDORF, DEN
In Vertretung:
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS PARAGRAPH 2A ABS. 6 BBAG DEN BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM 10.06.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

11.09.1987
ASENDORF, DEN
In Vertretung:
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ:.....) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/ MIT MASSGABEN GEMÄSS PARAGRAPH 11 BBAG IN VERBINDUNG MIT PARAGRAPH 6 ABS. 2 BIS 4 BBAG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS PARAGRAPH 6 ABS. 3 BBAG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

DIEPHOLZ, DEN
LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ:.....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

ASENDORF, DEN
(L.S.)
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 IN DEN GEWEREGEBIETEN SIND DIE EBENERDIGEN STELLPLATZANLAGEN MIT JEWEILS EINEM LAUBBAUM JE VIER STELLPLATZEN ZU BEGRÜNEN.
- 2.0 DIE FLÄCHEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE SIND IM BEREICH ZWISCHEN 0,8 BIS 2,5M ÜBER DEN FAHRBAHNOBERKANTEN VON ALLEN SICHTBEHINDERUNGEN FREIZUHALTEN.
- 3.0 DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN SIND FLÄCHENDECKEND ZU BEPFLANZEN. DABEI SIND AUF 40 CM MINDESTENS EIN LAUBBAUM VORZUSEHEN. AUF DER PFLANZFLÄCHE NORDÖSTLICH DER RAIFFEISENSTRASSE IST DIE LEITUNGSTRASSE DER FERNWASSERLEITUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN. INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS SIND KEINE BAUME ZULASSIG UND ES DÜRFEN NUR NIEDRIG WACHSENDE ODER KODENDECKENDE STRÄUCHER GEPFLANZT WERDEN.
- 4.0 DAS FESTGESETZTE LEITUNGSRECHT BESTEHT ZU GUNSTEN DER HARZWASSERWERKE.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWEREGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG

- UNTERIRDISCHE FERNWASSERLEITUNG SÖSE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

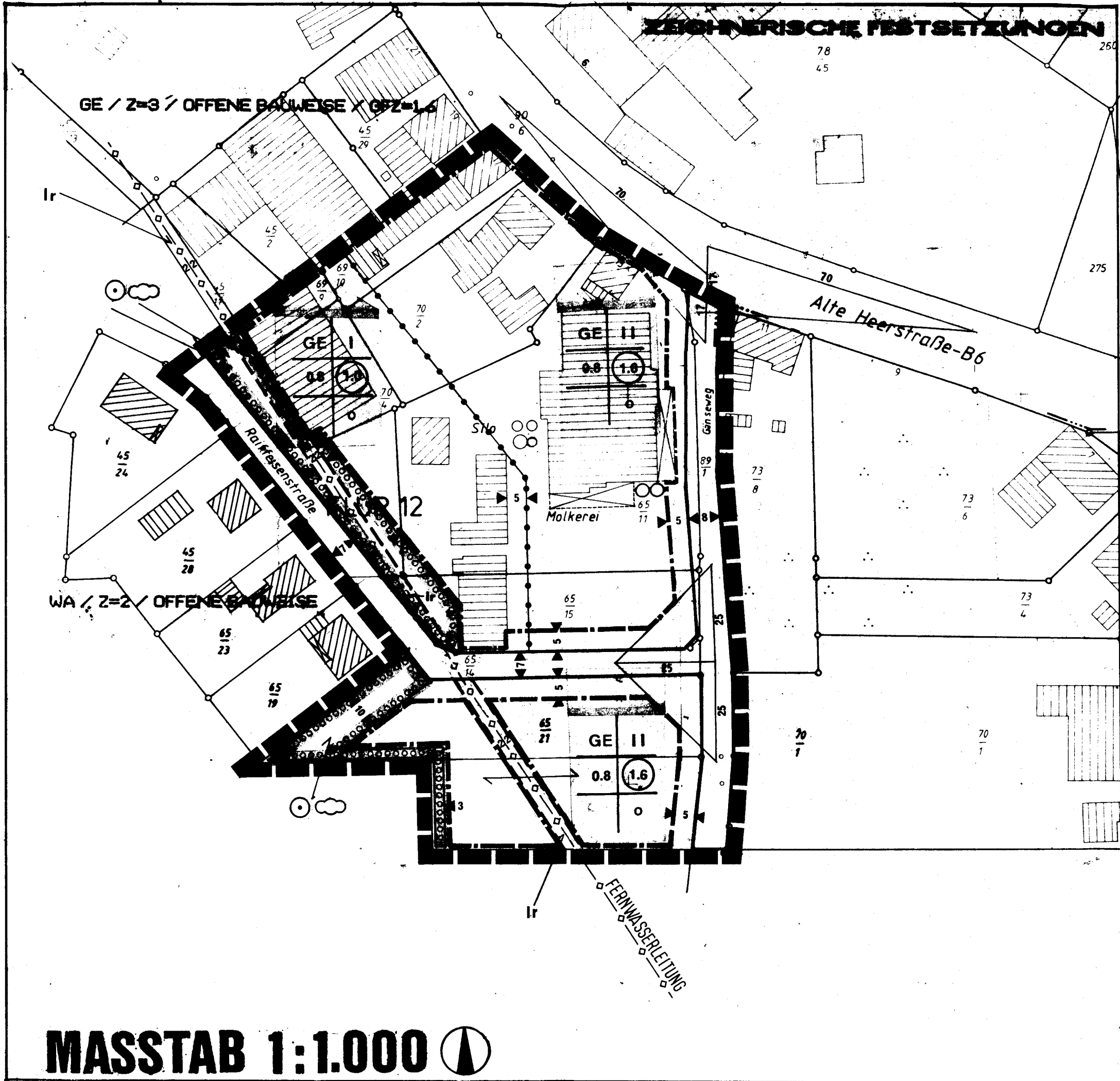
- o UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN
- o ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECKE
- NUTZUNGSANBINDUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

NUTZUNGSSCHABLONE

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| A | B | A |
| B | B | ART DER BAULICHEN NUTZUNG |
| C | B | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |
| D | C | GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ |
| E | D | GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ |
| | E | BAUWEISE |

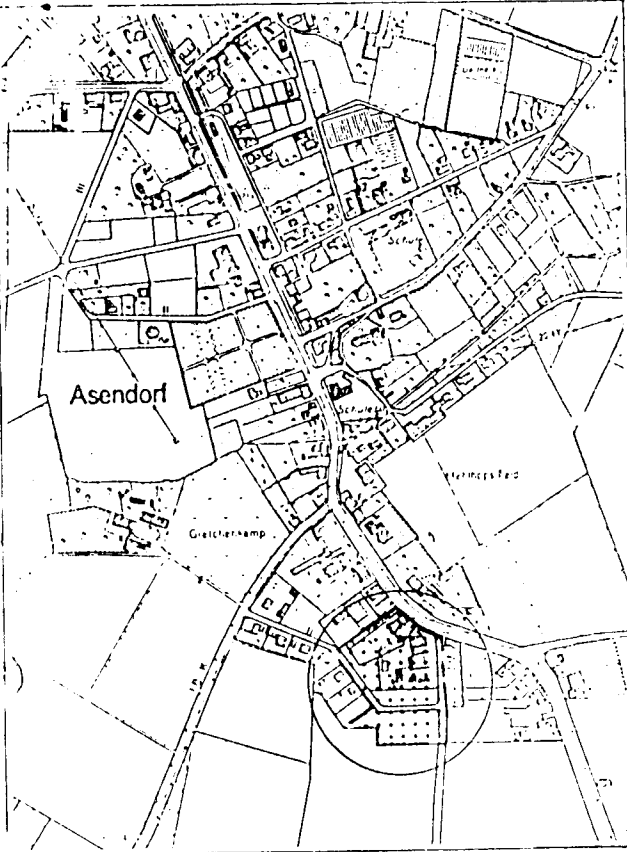


GEMEINDE ASENDORF

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 1(9/13)

'KAMPSHEIDE II'



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1:10.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:

PLANUNGSGEMEINSCHAFT PETERSEN & REINELT

PARISER STR. 44 1000 BERLIN 15 TEL. 030/883 24 74
WALDHAUSENSTR. 23 3000 HANNOVER 01 TEL. 0511/03 50 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	U-STAND	ÄNDERUNGEN
09.07.1985	MU	P	-> 2(5)	
15.10.1985	MUW	P	-> 2A(6)	
19.05.1986	GE	MUW	-> 2A(7)	
20.10.1986	SR	UP	-> 2,2A(6)	LEITUNGSRECHT, TEXTL. FESTSETZUNGEN

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS PARAGRAPH 12 BBAG AM 10.02.88 IM AMTSBLATT f.d. Reg.-Bez. Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 10.02.88 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ASENDORF, DEN 24.02.88
In Vertretung:
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DEM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ASENDORF, DEN 06.07.89
In Vertretung:
GEMEINDEDIREKTOR